

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Bundesweit verwendbar: mit übersichtlichen Normenleisten für alle Bundesländer
- Rechtsgrundlagen und Behördenaufbau
- Gefahrenabwehrmaßnahmen
- Prüfungsfolgen: Verfügung, Realakt, Verordnung
- Generalermächtigung
- Gefahrbegriffe
- Alle wichtigen Standardmaßnahmen wie Gewahrsam, Sicherstellung, Platzverweis, Durchsuchung usw.
- Unerlässliches zur Verwaltungsvollstreckung mit Aufbauschemata und Kostenprüfung
- Abschleppfälle
- Schadensausgleich
- Versammlungsrecht

ISBN: 978-3-86752-979-2



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit dem Skript Polizei- und Ordnungsrecht erwerben.

Als Bundle
günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

KK

Polizei- und Ordnungsrecht 2026



KK

Karteikarten

Stuttmann

Polizei- und Ordnungsrecht

mit VersammlungsR/VerwVollstrR

2. Auflage 2026

Für alle
Bundesländer!

Alpmann Schmidt



Dr. Martin Stuttmann,
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Lehrbeauftragter an der Universität Münster

Polizei- und Ordnungsrecht

2. Auflage 2026

ISBN: 978-3-86752-979-2

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

PODCAST

DIE **JURA FLÜSTERER**

Der Jura-Podcast von Alpmann Schmidt



hier Reinhören



Gefahrenabwehr		1
Handlungsformen		2
Gefahrenabwehrverfügung		3
Ermächtigungsgrundlage		4, 5
Formelle Rechtmäßigkeit		6–9
Öffentliche Sicherheit und Ordnung		10
Gefahr		11
Subjektiver Gefahrbegriff		12
Verhaltensverantwortlicher/-störer		13
Zustandsverantwortlicher/-störer		14
Nichtverantwortlicher/-störer		15, 16
Rechtsnachfolge/Verjährung u.a.		17
Rechtsfolge: Ermessen		18, 19
Anspruch auf Einschreiten		20
Standardmaßnahmen/Allgemeines		21
Befragung		22
Identitätsfeststellung		23
Erkennungsdienstliche Maßnahmen		24, 25
Vorladung		26
Gewahrsam		27
Sicherstellung		28

Platzverweis.....		29
Aufenthaltsverbot.....		30
Meldeauflage/Gefährderansprache		31
Wohnungsverweisung		32
Durchsuchung I (Person)		33
Durchsuchung II (Sachen)		34
Durchsuchung III (Wohnung)		35
Videoüberwachung		36, 37
Polizei-/GefahrenabwehrVO		38, 39
Verwaltungsvollstreckung		40
Gestrecktes Vollstreckungsverfahren		41
Richtiges Zwangsmittel		42–44
Vollstreckungshindernisse.....		45
Vollstreckung im Sofortvollzug		46, 47
Kosten der Ersatzvornahme		48, 49
Unmittelbare Ausführung		50
Abschlepp-Fälle		51
Schadensausgleich		52
Versammlung		53
Polizeifestigkeit der Versammlung.....		54
Versammlung unter freiem Himmel		55, 56

- Gefahrenabwehrrecht = Polizeirecht = Sicherheitsrecht = Ordnungsrecht ⇔ Begriffe landesrechtlich
- Ziel: drohende Schäden vorbeugend („präventiv“) verhindern
- zeitliche Anwendbarkeit: vom ersten Verdacht einer Gefahr bis zum endgültigen Schadenseintritt
- Abgrenzung: Straf-/OWi-Recht ⇔ vergangenes Fehlverhalten nachträglich („repressiv“) sanktionieren



Gefahrenabwehrbehörden

Bund

Bundespolizei

- Grenzschutz, § 2 BPolG
- Bahnpolizei, § 3 BPolG
- Luftsicherheit, §§ 4, 4a BPolG
- Bundeskriminalamt, BKAG

Bundesgefahrenabwehrbehörden

- Bundesamt für Güterverkehr, §§ 10 ff. GüKG
- Kraftfahrtbundesamt, Art. 87 III GG
- BaFin, §§ 1 ff. FinDAG
- Wasser- und Schifffahrtsämter, WaStrG/Art. 89 II GG

Länder

Landespolizei

- Polizei(vollzugs-)behörden nach dem LPolG

Gefahrenabwehrbehörden

- eigene „zivile“ Behörden in Ländern in Trennsystemen (Stadt/[Land-]Kreis)
- Polizei(verwaltungs-)behörden in Ländern mit Einheitssystem

Trennsystem: BY, Bln, Bbg, Hmb, He, MV, Nds, NRW, RP, LSA, Sachs, SH, Th

Einheitssystem: BW, Bre, Saar

Handlungsformen zur Gefahrenabwehr

Verfügung (VA)

- § 35 S. 1 VwVfG: V.a. auf Rechtsfolge gerichtet (Regelung)?

Realakt (schlichtes VW-Handeln)

- tatsächl. Erfolg $\neq$ Rechtsfolge
- ⚡ str.: Anwendung unmittelbaren Zwangs
- EGL: soweit Eingriffswirkung ($\Leftrightarrow$ „Vorbehalt des Gesetzes“)
= Ziel und Wirkung wie klassischer Eingriff („funktionales Äquivalent“)

GefahrenabwehrVO (RVO)

- abstrakt-generelle Regelung
- ⓘ Abgrenzung zur konkret-generellen AllgemeinVfG, § 35 S. 2 Fall 1 VwVfG

Rechtsschutz

- Anfechtungsklage, Fortsetzungsfeststellungsklage
- § 80 V VwGO
- Verpflichtungsklage
- § 123 VwGO

🔗 Platzverweis, Antrag auf Einschreiten

Rechtsschutz

- allgemeine Feststellungsklage
- ⓘ § 123 VwGO: statthaft?
- allgemeine Leistungsklage (Vornahme, Unterlassung, FBA)

🔗 Beseitigung Ölspur durch Polizei, Warnung vor konkretem Produkt

Rechtsschutz

- Normenkontrolle, § 47 VwGO
- einstweilige Anordnung, § 47 VI VwGO
- allgemeine Feststellungsklage

🔗 KampfhundeVO, WaffenverbotszoneVO



Prüfungsfolge

I. Ermächtigungsgrundlage

Spezialgesetz (LBauO, GewO) oder LPolG/OBG/SOG

II. formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
2. Verfahren
3. Form

III. materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestandsvoraussetzungen
v.a. Gefahr für die öffentliche Sicherheit
2. Verantwortlicher („Störer“) = Adressat
3. allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen
(Bestimmtheit, Nichtigkeit)
4. Rechtsfolge: i.d.R. Ermessen
ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig

- I. **Eingriff** in Freiheitsrechte: Polizei/Gefahrenabwehrbehörde benötigt **Ermächtigungsgrundlage** (Rechtsgrundlage/Befugnisnorm) ⇔ „Vorbehalt des Gesetzes“ (Art. 20 III GG)
- II. **Aufgabenzuweisungen**/Zuständigkeitsnormen ≠ Ermachtigungsgrundlagen („Kein Schluss von der Aufgabe auf die Eingriffsbefugnis“). Sie genügen nur für nicht eingreifende Maßnahmen.

 Streifenfahrt, bloße Auskunft/Beratung

																
1	1	2	1	1	1	3 I	1	2, 1	1	1	1	1	2	1	162, 163	2



Verhältnis der Ermachtigungsgrundlagen zueinander



- ☀ Abweichend vom Gesetzeswortlaut muss die Gefahr nicht objektiv bestehen, sondern nur **aus der Sicht eines durchschnittlichen Amtswalters** in der Situation des Einschreitens; Grenze: Vertretbarkeit = „**objektiv ex ante**“. Die Gefahrprognose des Amtswalters ist gerichtlich voll überprüfbar (≠ Beurteilungsspielraum).

Anscheinsgefahr

- Die Gefahr fällt nicht weg, wenn sich später herausstellt, dass gar keine Gefahr bestand ⇐ Alle Maßnahmen gegen den **Anscheinsstörer** erlaubt, um den anscheinend gefährlichen Geschehensablauf zu unterbrechen.
- Wer den Anschein zurechenbar verursacht hat, haftet auf der „Sekundärebene“ für die **Kosten** der Gefahrenabwehr

🔍 Hilferufe aus dem Fernseher, Polizei bricht Tür auf

Scheingefahr

Der Amtswalter nimmt **unvertretbar** an, dass eine Gefahr besteht („Putativgefahr“). Die Gefahr fehlt aus der verobjektivierten Sicht.

🔍 Polizei hält Pinscher für lebensbedrohlich und erschießt ihn

Gefahrenverdacht

- Der Amtswalter ist sich **bewusst**, dass er nicht weiß, ob eine Gefahr vorliegt. Eine Gefahr liegt auf der Tatbestandsseite vor, aber die **Rechtsfolgende** ist auf **Gefahrerforschungsmaßnahmen** beschränkt.
- **EGL** meint Gefahrenverdacht wenn es heißt: „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass“ oder „sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass“.
- Die **Kosten** trägt der (Verdachts-) Verantwortliche nur, wenn sich der Verdacht bestätigt.

🔍 Ob die große Spinne giftig ist, weiß der Polizist nicht

I. Eine **Rechtsnachfolge** in die Ordnungspflicht ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

- Konkretisierung der Ordnungspflicht durch **VA** gegen den Rechtsvorgänger

- **Übergangstatbestand**

- 🔗 Einzelrechtsnachfolge (§§ 929 ff., §§ 873, 925 BGB), Gesamtrechtsnachfolge (§§ 1922, 1967 BGB)

- **Übergangsfähigkeit des VA**

- 🔗 Verpflichtung zu vertretbarer Handlung; nicht: Unterlassung (↔ höchstpersönliche Pflicht)



Geltung der Ordnungsverfügung für die Rechtsnachfolge

	Gesamtrechtsnachfolge (🔗 Erbe, §§ 1922, 1967 BGB)	Einzelrechtsnachfolge (🔗 § 929 und §§ 873, 925 BGB)
Verhaltensstörer	⊕, sofern vertretbare Handlung verlangt; höchstpersönlich: Unterlassen, Zwangsmittel	---
Zustandsstörer	⊕ (immer)	⊕ (immer)

II. Standardeinwand: „Die Behörde wusste schon lange von der Gefahr, ist aber nicht eingeschritten.“ Trotz der „passiven Duldung“ kann die Behörde später noch einschreiten ↔ kein **Verzicht**, keine **Verwirkung**, kein **Vertrauensschutz**, keine **Verjährung** der hoheitlichen Befugnis zur Gefahrenabwehr.

- I. **Verwaltungsvollstreckung:** Die Behörde setzt ein öff.-rechtl. Handlungsge- oder -verbot (= Handeln, Dulden, Unterlassen [HDU]), das aus einem (ggf. fiktiven) VA folgt, zwangsweise durch $\Leftrightarrow$ Vollstreckung von Geldforderungen: „Beitreibung“.

Ermächtigungsgrundlage

Bundesbehörde vollstreckt
 $\Rightarrow$ BVwVG oder spezielleres BGesetz

Landesbehörde vollstreckt
 $\Rightarrow$ LVwVG oder spezielleres LPolG

II.

Zwangsmaßnahmen

- Androhung (§ 13 BVwVG) $\Leftrightarrow$ VA
- Festsetzung (§ 14 BVwVG) $\Leftrightarrow$ VA
- Anwendung (§ 15 BVwVG) $\Leftrightarrow$ kein VA

Zwangsmittel

- Ersatzvornahme (§ 10 BVwVG)
- Zwangsgeld (§ 11 BVwVG – ggf. Ersatzzwangshaft)
- Unmittelbarer Zwang (§ 12 BVwVG)

III.



Prüfungsaufbau Vollstreckungsmaßnahme

I. **Ermächtigungsgrundlage:** Spezialgesetz oder BVwVG bzw. LVwVG

II. **formelle Rechtmäßigkeit:** Zuständigkeit – Verfahren – Form

III. **materielle Rechtmäßigkeit**

1. Vollstreckungsvoraussetzungen
2. Ordnungsgemäßes Vollstreckungsverfahren
3. keine Vollstreckungshindernisse
4. Rechtsfolge: i.d.R. Ermessen

III. Auflösung der Versammlung

1. **Rechtsgestaltende** AllgVfg. (§ 35 S. 2 VwVfG) ⇒ Versammlung wird zur Ansammlung
2. **formelle** RM: Zuständigkeit VersBeh und Polizei (ggf. eilzuständig) – keine Anhörung (§ 28 II Nr. 4 VwVfG) – mdl. Bekanntgabe (z.B. Megaphon)
3. **materielle** RM:
 - a) wie bei **Verbot** der Versammlung
 - b) ☀ Verstoß gegen **Anmeldepflicht** (§§ 14 I, 15 III VersG) reicht nicht ⇔ Verfassungskonf. Einschränkung, aber ohne behöndl. Begleitmaßnahmen als Reaktion auf die Anmeldung („**Kooperationsprinzip**“) kann die öff. Sicherheit schneller gefährdet sein und die Auflösung rechtfertigen

IV. Beschränkung/Auflage

1. **Beschränkungen** (= „Auflagen“) sollen Gefahren während der lfd. Versammlung abwehren und die Versammlung weiter möglich machen
2. **Voraussetzung:** TBV eines Verbots sind erfüllt
3. **Inhalt**
 - **räumliche** Beschränkungen: Ort, Zeit, Art, Inhalt der Vers. sind von Art. 8 GG geschützt („Selbstbestimmungsrecht“) ⇔ strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung
☀ Gehweg statt Fahrbahn
 - **andere** Beschränkungen
☀ Fotografierverbot, Lautstärke von Lautsprechern, Pyrotechnikverbot, Länge der Transparentstangen
 - von der Vers. **gestörte Dritte** (z.B. Gewerbetreibende) ⇔ kein Anspruch auf Beschränkungen
 - **zeitliche** Beschränkung ☀ anderer Tag
4. **Adressat:** Versammlung selbst („Versammlungsautonomie“) ⇒ Versammlungsleiter muss Beschränkungen selbst durchsetzen, falls das nicht gelingt ⇒ Polizei kann Versammlung auflösen